

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 26.

Dinstag den 2. März

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 250. (1) Nr. 3787.

Circular-Verordnung
des k. k. illyrischen Guberniums.

Hinsichtlich der Umwechslung der im Besitze von Privaten befindlichen, nicht mehr gültigen Stämpelbögen, und der Verwendung der alten Handels- und Gewerbsbücher, dann der Spielkarten. — In Folge hohen Hofkammer- Decretes vom 28. December 1840, Z. 50056/4769, werden alle diejenigen Privatpersonen, die sich im Besitze von Stämpelbögen von den nach dem neuen Stämpel- und Targeseze vom 27. Jan. 1840 nicht mehr bestehenden Classen von 7, 10, 40, 80 und 100 Gulden befinden, aufgefordert, binnen der peremptorischen Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an gerechnet, bei der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral- Befällen-Verwaltung um die Umwechslung derselben einzuschreiten. — Der Umtausch wird in der Art geschehen, daß der Partei gültige Stämpel, deren Gesammtbetrag dem Werthe der beigebrachten ausgegostenen Stämpelbögen gleich kömmt, hinausgegeben werden. — Dieser Umwechslung wird jedoch nur nach vorläufiger genauer Prüfung der Echtheit des Stämpels, und nur dann Statt gegeben werden, wenn der Stämpelbogen noch nicht gebraucht wurde, und vollkommen rein und unbeschrieben ist. — Ferners hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem obigen Erlasse zu bestimmen befunden, daß die nach den früheren Vorschriften gestämpelten und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher, so wie die noch nicht verbrauchten und nach den früheren Vorschriften gestämpelten Spielkarten keiner nachträglichen Stämpfung bedürfen. — Um jedoch Beeinträchtigungen des Stämpelgefälls zu verhüten, werden die vor-

handenen alten Handels- und Gewerbsbücher durch die Gefälls- Aufsicht- Organe paraphirt werden, in so ferne die Paraphirung derselben nicht schon bei ihrer Stämpfung vorgenommen worden seyn sollte. — Ein Verkauf der nach den früheren Vorschriften gestämpelten Spielkarten findet jedoch nur noch während des Solarjahres 1841 Statt, nach dessen Ablauf dieselben, wenn sie bei Fabrikanten oder im Handel betreten werden, als ungestämpft betrachtet, und dem gesetzlichen Verfahren werden unterzogen werden. — Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Hornung 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes- Gouverneur's:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial- Rath.

Z. 252. (1) Nr. 4092.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.

Betreffend das Postrittgeld, die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten und eines ungedeckten Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillons- Trinkgeld. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Avarial- als Privat- Ritten, vom 1. März angefangen, in Oesterreich ob der Enns und in Steyermark auf einen Gulden Conventions- Münze; in Böhmen und Mähren, dann Schlesien auf Acht und Fünfzig Kreuzer Conventions- Münze zu erhöhen. — Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein

Pferd festgesetzt. — In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenführergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillonstrinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit gekommenen Vorschriften zu entrichten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. d. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. Februar 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, Vice-Präsident.
 Anton Stelzich,
 k. k. Gubernialrath.

3. 254. (1) Nr. 2592.
 Verlautbarung.

Nachstehende kranische Studenten-Stiftungsplätze sind in Erledigung gekommen:
 1) Die vom gewesenen Pfarrer zu Kropp, Caspar Glavatic im Testamente vom 15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 35 fl. Conv. Münze; dieselbe ist bestimmt: a) Für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammen; b) in Ermanglung derselben die Hälfte des bezeichneten Stiftungsbetrages für heilige Messen in Kropp, und die andere Hälfte für die armen und frommen Anverwandten des Stifters. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie. — 2) Das von Valentin Hotschevar, gewesenen Vicar zu Wopain, im Jahre 1736 errichtete Stipendium, derzeit im jährlichen Ertrage von 31 fl. 30 kr. — Dieses Stipendium ist bestimmt: a) Für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Vorstadt Krakau zu Laibach geboren sind. — Der Stiftungsgenuß ist weder auf eine Studienabtheilung noch auf einen Studienort beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. — 3) Die von Georg Mauritz, gewesenen Priester zu Lustthal, vermöge seines Testaments vom Jahre 1731 errichtete Studentenstiftung, derzeit im jährlichen Ertrage von 19 fl. 16 kr. Conv. Münze. — Dieselbe ist vorzugsweise für einen Studierenden, welcher mit dem genannten Stifter verwandt ist, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das

Verleihungsrecht gebührt der Landesstelle. — 4) Ein Christoph Plonkel'scher Studenten-Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 18 fl. Conv. Münze. Derselbe ist für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und kann nur vom Anfange des dreizehnten, bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt der Landesstelle. — 5) Die vom Anton Raab im Testamente ddo. Laibach den 12. Februar 1740, für Studierende, welche mit dem besagten Stifter oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl. Conv. Münze. Diese Stiftung kann von einem Studierenden in so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpriester werden kann. — Das Präsentationsrecht über diese Stiftung gebührt dem Stadtmagistrate in Laibach. — 6) Die von Joseph Skerl, gewesenen Pfarrer von Koschana unterm 27. Februar 1796 errichtete Studentenstiftung, im jährlichen Ertrage von 23 fl. Conv. Münze. — Dieses Stipendium ist bestimmt: a) Für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten, im Dorfe Tomai gebürtigen Stifter verwandt; b) in dessen Ermanglung für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai oder Koschana geboren ist. — Dieses Stipendium kann in den Gymnasial-Classen, dann während der philosophischen und theologischen Studien genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem bischöflichen Ordinariate in Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Koschana. — 7) Der von Johann Andreas v. Steinberg, Bischof von Skopia und Probst der Collegiatkirche zu Rudolphswerth in Krain, errichtete Studenten-Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 36 fl. Conv. Münze. — Derselbe ist für Studierende, welche aus der Familie v. Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gladich sind, bestimmt. — Uebrigens muß der Stiftling entweder in Grätz oder in Wien studieren. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe, nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. — 8) Der von der Maria Supantschitsch zu Laibach errichtete Studenten-Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 28 fl. Conv. Münze. — Derselbe ist bestimmt für einen armen, in dem Pfarrbezirke von St. Jacob in Laibach gebürtigen, gut studierenden Jüng-

ling. Sollte jedoch kein derlei geeigneter Studierender vorhanden seyn, so fällt der obige Stiftungsertrag einem im Brautstande befindlichen armen Bürgermädchen in Laibach zu. — Das Recht der Verleihung dieser Stiftung übt der Laibacher Stadtmagistrat aus. —

9) Zwei von Andreas Weischel, gewesenen Pfarrer in Flödnigg, laut Testamentes am 16. April 1802 errichtete Studentenstiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. Conv. Münze. — Diese Stiftungen sind für Studierende Jünglinge aus der Weischel'schen oder Graimek'schen Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Studierende aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig, bis sie zum geistlichen Stande gelangen, bestimmt. — Das Verleihungsrecht steht der Landesstelle zu. — 10) Die Andreas Schurbi'sche Studentenstiftung, im jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. Conv. Münze. — Diese Stiftung ist für Studierende aus der vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalters des Gutes Thurn an der Laibach, hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters dermal: Andreas Schurbi, Mathias Schluga und Martin Vaupetusch, im Bezirke Münkendorf sind, und in Ermanglung solcher Studierender, für diese Anverwandten zur Betheilung bestimmt. — 11) Bei der von Andreas Krön, gewesenen Landrath in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studentenstiftung, ist ein Platz im jährlichen Ertrage von 26 fl. 30 kr. Conv. Münze erledigt. — Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit dem betreffenden Stifter verwandt, in Ermanglung der Verwandten aber solche, welche Bürgers- Söhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. — Der Stifftling ist verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate in Laibach. — 12) Bei der von Matthäus Schigur, gewesenen Pfarrer zu Wolkenstein in Nieder- Oesterreich, mittelst Urkunde vom 9. October 1732 errichteten Studentenstiftung, ist ein Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 35 fl. 30 kr. Conv. Münze erledigt. — Diese Stiftung ist bestimmt:

a) vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter von männlicher oder weiblicher Seite verwandt, wobei jedoch die erstern einen Vorzug vor den letztern haben; b) in deren Ermanglung aber für jene, welche im Dorfe St. Veit, im Wippacher Thale, und c) end-

lich in deren Abgange für jene Studierende, welche im Wippacher Thale geboren sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrvikar zu St. Veit bei Wippach. — Diesjenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März d. J., unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Taufschneide, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1840, und ersten Semester 1841, zu belegen. Uebrigens haben diejenigen, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft erhalten wollen, auch den legalisirten Stammbaum beizubringen. — Laibach am 12. Februar 1841.

Franz Gläser,
k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 247. (2) ad Nr. 216.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es seyen bei einer Untersuchung folgende Gegenstände vorgefunden worden, als: a) eine bäuerische Haube mit sehr schöner Goldform; b) ein seidener rothschillerner Kittel; c) ein seidenes Vortuch; d) ein weißes Haupttuch mit Spitzen eingefast, dann e) ein Kindstaftuch, und f) eine Hufe von zwei Bockshäuten. — Diese zwei Bockshäute, so wie die übrigen erwähnten Sachen sind aller Wahrscheinlichkeit nach entwundet worden, daher werden die Eigenthümer dieser Effecten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen Jahresfrist bei diesem k. k. Criminalgerichte so gewiß zu melden und ihr Eigenthum zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert, und der Erlös indessen dießgerichtlich aufbewahrt werden wird. — Laibach am 16. Februar 1841.

Z. 236. (3) Nr. 1256.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Ritter v. Abramsberg die öffentliche Feilbietung der im Lande Krain liegenden, auf 27470 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Abramsberg'schen Gült im Wege der Execution bewilligt, und zur Vornahme derselben der 19. April, 1. Juni und 5. Juli 1841 um 10 Uhr früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Gült weder bei der ersten noch bei der zweiten Tag-satzung um den Schätzungsbetrag oder dar-

über an den Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Die Licitationsbedingung können in der dießlandrechtlichen Registratur oder bei Dr. Kautschirsch eingesehen werden. — Laibach am 16. Februar 1841.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 255. (1) Nr. 2075/385
Concurs - Ausschreibung.

Bei der mit dem Hauptzollamte vereinigten Cameral-Bezirkskasse zu Klagenfurt sind in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 4. Februar 1841, Z. 3518/192, die neu creirten Stellen eines provisorischen Controllors mit dem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden und einer dem Gehalte gleichkommenden Caution; dann eines provisorischen Amtschreibers mit dem Gehalte von jährlichen Dreihundert fünfzig Gulden zu besetzen, — wozu der Concurs bis Ende März 1841 eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen, oder Falls durch die Besetzung derselben minder besoldete Dienststellen in Erledigung kommen sollten, um eine dieser letzteren zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, in welchen sie sich über ihre bisherige Gefälls-Dienstleistung, die erworbenen Cassa- und Rechnungkenntnisse, über die abgelegte Prüfung aus der Comptabilitäts-Wissenschaft, dann über ihre Moralität und Sprachkenntnisse, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche dieser Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind, die Bewerber um die provisorische Controllorsstelle aber auch noch über die Fähigkeit zur sogleichen baren oder hypothekarischen Leistung der Caution in Conv. Münze auszuweisen haben, innerhalb des Concursstermines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten. — Es wird übrigens zur Kenntnissnahme jedes Bewerbers um die obige Cassa-Controllorsstelle hiemit ausdrücklich bemerkt, daß eine theil- oder ratenweise Caution-Berichtigung unter keiner Bedingung Statt finde. — Von der k. k. stevermännlich-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 20. Februar 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 253 (1)
S o u l i c i t a t i o n.

Auf der Herrschaft Pletterjach bei Landstraß-Neustädter Kreises, wird eine neue

Doppelharfe von 24 Ständen, dann eine neue Doppeltenne mit Seitenbehältnissen erbaut, und wegen Ueberlassung der auf 800 fl. veranschlagten Professionisten-Arbeiten eine Minuendo-Licitation am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags auf der Amtskanzlei daselbst abgehalten werden.

Wozu Erstehungslustige eingeladen werden.
Herrschaft Pletterjach am 29. Febr. 1841.

Z. 244. (2) Nr. 1267.
V e r l a u t b a r u n g.

In Folge hohen Subernial-Decretes ddo. 9. October 1840, Nr. 25564, wird zur Hintangabe einiger an der Wallfahrtskirche zu Neustift vorzunehmenden Reparationen, die Minuendo-Licitation am 15. März d. J. in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Reifnitz abgehalten werden. — Der dießfällige Ausrufspreis wurde für die Maurerarbeit sammt Handlanger auf 123 fl. 4 1/2 kr.; für das Maurermateriale sammt Zufuhr auf 74 fl. 17 kr., und für die Hind- und Zugroßath dieser zwei Ausrufen auf 84 fl. 34 1/2 kr., somit zusammen für die Besorgung obiger Reparationen auf 281 fl. 56 kr. bestimmt. — Die bezüglich Bauakten können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der genannten Amtskanzlei eingesehen werden. — Bezirksobrigkeit Reifnitz am 22. Februar 1841.

Z. 242. (2) Nr. 116.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es hat Johann Dollenz von Bhetenarovan um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bereits über 30 Jahre vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Urban Dollenz gebeten. Da man hierüber den Mathias Uschbe von Dollenzhitz zum Vertreter dieses Urban Dollenz aufgestellt hat, so wird ihm dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß er binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen und sich zu legitimiren habe, als im Widrigen gedachter Urban Dollenz für todt erklärt, und das ihm vermöge Abhandlung vom 22. Februar, intab. 10. März 1826 pr. 14 fl. 1 1/2 kr. und Schuldbriefe ddo. 26. März, intab. 2. Mai 1828 pr. 209 fl. 39 1/2 kr. angefallene mütterliche und väterliche Erbvermögen, versichert an der Hube Haus-Nr. 6, Urb. Nr. 978 zu Bhetenarovan, der Ordnung nach abgehandelt, und den hierorts bekannten sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 24. Jänner 1841.